



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Frutura Obst & Gemüse Kompetenzzentrum
GmbH
Fruturastraße 1
8224 Hartl bei Kaindorf

→ **Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Stefan Koller
Tel.: +43 (3332) 606-228
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: BHHF-3423/2022-4

Hartberg, am 05.01.2022

Ggst.: Frutura Obst & Gemüse Kompetenzzentrum GmbH,
Fruturastraße 1, 8224 Hartl bei Kaindorf,
Errichtung Betriebskantine, PKW-Parkplätze und E-Ladestation;

Öffentliche Kundmachung
einer mündlichen Verhandlung am
Donnerstag, dem 03.02.2022 um 09:00 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

Die Frutura Obst & Gemüse Kompetenzzentrum GmbH hat folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Gewerberechtliche Änderungsgenehmigung

für die Errichtung und den Betrieb folgender Betriebsanlagenänderung zur Ausübung des Gewerbes

Lage der Anlage: Grundstück Nr. 111/7, KG. Hartl, Gemeinde Hartl

Kurzbeschreibung des Projektes:

- Aufstellen einer Container-Küche mit WC-Anlage für das Küchenpersonal und diverse Nebenräume
- Aufstellen eines Aufenthalts- und Speiseraumes mit einer WC-Anlage für Mitarbeiter, aber auch für Kunden in Containerbauweise
- Errichtung von 23 PKW-Parkplätze und einer E-Ladestation

Außenanlagen: Flüssiggasanlage

Maschinelle Anlagen: laut Maschinenliste

Betriebszeiten: Montag bis Sonntag von 00:00 – 24:00 Uhr

Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer: ca. 4 Personen (Küchenbetrieb)

Erstgenehmigung: Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg
vom 12.02.2008, GZ.: 4.1-84/2006

Änderungsgenehmigung: Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg
vom 13.12.2005, GZ.: 4.1-9/04,
vom 25.05.2011, GZ.: 4.1-13/2010,
vom 13.07.2012, GZ.: 4.1-17/2012 und 4.1-193/2011

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld
vom 02.11.2017, GZ.: BHHF-97703/2017-11,
vom 11.05.2021, GZ.: BHHF-94289/2021-21

Auf diese Bescheide bezieht sich das Ansuchen.

Rechtsgrundlagen:

⇒ Gewerbeordnung - GewO 1994, BGBl.Nr. 194/1994, i.d.g.F.:
§§ 74, 77, 81, 356

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54
⇒ Arbeitnehmerschutzgesetz - ASchG 1994, BGBl.Nr. 450/1994, i.d.g.F.:
§ 93, § 94

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind im gewerbebehördlichen Verfahren:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentums
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe etc.)

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Nachbar können Sie von Ihrem Anhörungsrecht **im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren** schriftlich vom Anschlag dieser Kundmachung **bis zum 02.02.2021** Gebrauch machen oder an der Verhandlung teilnehmen. Nur fristgerechte Stellungnahmen können im Verfahren berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Stefan Koller
(elektronisch gefertigt)